



25. September 2006

Gemeinderat Mogelsberg
9122 Mogelsberg

74 **Gemeinde Mogelsberg: Genehmigung von Gemeindeerlassen**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan Siggetschwil III und**
- **Überbauungsplan Siggetschwil II**

Zu den beiden Erlassen sind die folgenden Bemerkungen anzubringen:

Gewässerschutz:

Im Gebiet Siggetschwil ist ein nutzbares Grundwasservorkommen vorhanden, das dereinst möglicherweise genutzt wird. Die Nutzung des Gebietes kann dadurch eingeschränkt werden; die beiden vorliegenden Erlasse müssen dannzumal auf Kosten Gemeinde / Eigentümer entsprechend angepasst werden. Allfällige Nutzungsbeschränkungen haben grundsätzlich keine Entschädigungsansprüche zur Folge, ausgenommen bei materieller Enteignung (z.B. Fassungs-bereich).

Die Bestätigung / Zustimmung sowohl der Gemeinde wie auch des Betreibers des Reithofes zu obigem Sachverhalt und der daraus sich möglicherweise ergebenden Konsequenzen liegt mit Datum vom 13. September 2006 vor.

Gewässerabstand:

Entlang dem Necker beträgt der Gewässerabstand 25m; es ist mittels geeigneter Massnahmen sicherzustellen, dass dieser Abstand eingehalten wird (Art. 11 Abs. 2 der Besonderen Vorschriften).

Im Übrigen ergibt die Prüfung, dass die Erlasse recht- und zweckmässig sind und genehmigt werden können.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1950.--.

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem kantonalen Vermessungsamt einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigte Erlasse
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Umweltschutz
- Amt für Raumentwicklung